

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 08.04.2015 fand in Hallschlag, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Dirk Weicker eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag statt.

Aus der öffentlichen Sitzung: Wahl und Bestellung eines Ortsbildbeauftragten

Sachverhalt:

Entsprechend § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hallschlag, möchte der Ortsgemeinderat einen Ortsbildbeauftragten bestellen.

Hierbei handelt es sich um ein Ehrenamt nach § 18 Gemeindeordnung (GemO). Zu einem solchen Ehrenamt kann der Ortsgemeinderat nach § 18 Abs. 3 GemO ausschließlich Bürger der Ortsgemeinde wählen.

Der Ortsbildbeauftragte soll im Rahmen seines Ehrenamtes folgende Tätigkeiten wahrnehmen:

- Reinigungs- und Pflegearbeiten an den gemeindeeigenen Grundstücken
 - Reinigung der Straßen, Gehwege und Rinnen
 - Entleerung der Abfalleimer
 - Pflege der Pflanzbeete

Die Wahl wird nach § 40 GemO durchgeführt. Hierbei ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden gemäß § 36 III Nr. 1 GemO. Sofern der Ortsgemeinderat nicht etwas anderes beschließt, wird nach § 40 Abs. 5 GemO grundsätzlich in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel gewählt.

Beschluss:

Entscheidung über Abstimmungsform:

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates beschlossen in offener Abstimmung zu wählen.

Der Ortsgemeinderat kann nach § 40 Abs. 2 GemO nur solche Personen wählen, die diesem vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Der Vorsitzende bat um Vorschläge für die Wahl des Ortsbildbeauftragten.

Die folgende Person wurde vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit in das Ehrenamt als Ortsbildbeauftragter gewählt.

Caspar Weicker

Der Vorsitzende händigte im Anschluss an die Wahl Herrn Caspar Weicker die Bestellungsurkunde für das Ehrenamt des Ortsbildbeauftragten aus.

Kommunal- und Verwaltungsreform; Beteiligung zum Entwurf des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur hat der Ortsgemeinde mit Schreiben vom 18.02.2015 den Entwurf des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim zugesandt. Mit diesem Schreiben wurde den Ortsgemeinden die Möglichkeit eingeräumt, eine evtl. Stellungnahme bis zum 22.04.2015 abzugeben. Seitens der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll wurde ein Antrag auf

Fristverlängerung bis zum 31.05.2015 gestellt, welchem seitens des Ministeriums auch entsprochen wurde. Damit etwaige Stellungnahmen der Ortsgemeinden auch in die Stellungnahme der Verbandsgemeinden einfließen können, sollte eine Beratung in den Ortsgemeinden bis Ende April 2015 erfolgen.

Die Verwaltung informierte die Ratsmitglieder über die Eckpunkte des Gesetzesentwurfes und die damit einhergehenden Regelungen für die Ortsgemeinden und Bürger. Im Rahmen dieser Präsentation wurden die Ratsmitglieder auch über die Eckpunkte des Entwurfes für die Stellungnahme der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll zum Gesetzesentwurf informiert.

Seitens der Verwaltung wurde klargestellt, dass die Ortsgemeinde bzgl. einer Stellungnahme frei ist, bietet den Ortsgemeinden aber an, sich der Stellungnahme der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll anzuschließen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nahm den Entwurf des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim zur Kenntnis. Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, sich dem Entwurf der Stellungnahme der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll bzgl. der Punkte:

- Teilung der Verbandsgemeinde Obere Kyll
- Festlegung Verteilungsmaßstäbe
- Regelungen zur Umwandlung Liquiditätskredite / Fortgewährung KEF

anzuschließen.